- 31. 1. Ift Boranssetzung ber Klage auf Rückforderung ohne Beistreibung gezahlter Reichsstempelabgaben ein spätestens bei ber Zahslung gemachter Borbehalt?
- 2. Nähere Bestimmung der Frage, unter welchen Boraussehungen Attien burch einen Stempelaufdruck im Rechtssinne zu neuen Attien werden und beshalb von neuem der Urkundenstempelpflicht nach bem Reichsstempelgeset unterliegen.
- VI. Civilsenat. Urt. v. 29. Juni 1896 i. S. Gebr. A. (Kl.) w. den Königl. sächs. Staatsfiskus (Bekl.). Rep. VI. 73/96.
 - I. Landgericht Dresben, Rammer für Sanbelsfachen.
 - II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Mus ben Grunben:

"Auf Grund eines Beschlusses ber Generalversammlung ber Uftiengesellschaft B. T. und R. zu B. vom 28. Dezember 1893 find in Beziehung auf das bis dahin in Aftien zu 300 M geteilt ge= wesene Grundkapital der Gesellschaft folgende Operationen vorge= nommen worden: Die Aftionäre sind aufgefordert worden, auf jede Aftie 331/3 Prozent des Nominalbetrages zuzuzahlen: für die dem= gemäß zugezahlten Beträge find meistens neue Inhaberattien gu 1000 M. zum kleineren Teile neue Namensaktien zu 200 M ausgehändigt worden; diejenigen alten Aftien, auf welche die Zuzahlungen geleistet find, sind mit bem Stempelaufbrucke "ber Controllbeamte" versehen worden; von den übrigen alten Aftien find, soweit fie innerhalb der festgesepten Frist eingereicht wurden, je fünf zu einer Aktie zu 300 M in der Weise zusammengelegt, daß eine mit dem schon ermähnten Stempelaufbrude verfeben, und die übrigen vier mittels Durchlochung kaffiert find; die auch nicht innerhalb der Frift eingereichten sind für ber Aftionarrechte verluftig erklärt, und es sind für fie und die überschüssigen eingereichten im Berhaltniffe von 5 gu 1 einige neue Namensattien zu 200 M ausgefertigt worden; diese neuen Aftien, und ebenfo biejenigen mit jenem Stempelaufbruce verfehenen alten Aftien zu 300 M, welche von je fünf von verich jeden en Inhabern eingereichten Aftien biefer Art allein gultig geblieben waren, find an ber Borfe für Rechnung ber Beteiligten verkauft worden; für die bei der Einteilung in Aktien zu 200 M nicht unterzubringen gewesene "Spige" ift ein nach Maggabe bes ergielten Durchschnittsverkaufspreises berechneter Buschuß von ber Besellschaft geleistet, und der hiernach sich ergebende Gesamtbetrag ist zur verhältnismäßigen Auszahlung an die sämtlichen hierbei Beteiligten zur Verfügung gestellt worden. Zu bemerken ist noch, daß jett jede Aftie, gleichviel ob sie auf 1000 M. 300 M. ober 200 M lautet, in der Generalversammlung eine Stimme giebt, während die Beteiligung am Bermögen, sowie an Gewinn und Verluft ber Gefellschaft sich nach dem Nominalbetrage bestimmt. Der Beklagte hat nun die Entrichtung der Stempelabgabe nach Maßgabe des Reichs gesehes vom 29. Mai 1885 nicht nur von den neuen Aftien zu 1000 M und 200 M, sondern auch von benjenigen 2146 alten Mftien ju 300 M verlangt, welche mit bem Stempelaufbrucke "ber

Controllbeamte" versehen worden waren. Die Abgabe ist demgemäß auch von diesen 2146 Uktien entrichtet worden, und zwar zum größeren Teile durch die Klägerin, zum kleineren durch den Dr. Bankverein. In diesem Prozesse wird der gezahlte Betrag von 3219 M nebst Zinsen durch die Klägerin, welcher der Dr. Bankverein seine darauf bezüglichen Rechte abgetreten hat, zurückgefordert. . . .

Unbegründet ift die Revision in Ansehung eines Betrages von 387 M. Diesen Abgabebetrag hat ber Cebent ber Rlägerin für 258 Aftien am 28. März 1894 ohne Borbehalt entrichtet, und bann erst mittels eines Schreibens vom 29. März 1894 ber Steuerbehörbe feinen Borbehalt der Ructforberung ertlart. Dem Berufungsgerichte mar nun barin beizutreten, bag ber Rudgahlungsanspruch insoweit jedenfalls aus dem Grunde abzuweisen sei, weil zu den Boraussetzungen besselben nach & 32 bes Gesetzes vom 29. Mai 1885 (& 33 in der Raffung von 1894) im Falle einer ohne Zwang geschehenen Entrichtung ein vor ober bei ber Rablung ertlärter Borbehalt gebort. Das Gefet fagt bies freilich nicht ausbrudlich, giebt es aber mittelbar baburch zu erkennen, daß es bas Rlagerecht an die Frist von feche Monaten nach erfolgter Beitreibung ober mit Borbehalt geleisteter Rahlung bindet. Mit Recht hat bas Berufungsgericht auch angenommen, daß die bei früheren Rahlungen von ber Rlägerin gemachten Vorbehalte bei der burch den Dr. Bantverein vorgenommenen Abgabenentrichtung außer Betracht bleiben mußten, da die Steuerbehörde weder irgend einen Anlag hatte, jene Vorbehaltserklärungen als zugleich im Ramen bes Dr. Bankvereines abgegeben, noch die vom Dr. Bankvereine versteuerten Uftien als im Namen ber Rlägerin von ihm versteuert anzuseben.

Dagegen waren biejenigen Gründe, aus benen das Oberlandessericht den Rückforderungsanspruch auch im übrigen für unbegründet erklärt hat, als zutressend nicht anzuerkennen, da sie gegen revisible Rechtsnormen verstoßen. Vor allem stützt das Berufungsgericht die Abgabenpslichtigkeit der 2146 abgestempelten alten Aktien darauf, daß ihnen durch die Abstempelung ein "Borzugsrecht" vor den übrigen Aktien zu 300 A beigelegt worden sei. Allerdings hat auch das Reichsgericht,

vgl. Entsch, bes R.G.'s in Civils. Bb. 21 S. 25 flg., sich bahin ausgesprochen, daß ein Stempelausbruck, der ein der be-

treffenden Aftie verliehenes Borzugsrecht erkennbar macht, in Beziehung auf bie Urfundenstempelpflicht nach bem Reichsgesete vom 29. Mai 1885 ber Neuausgabe einer Aftie gleichstehe; wie bas gleiche feitdem auch (ebenda Bb. 36 S. 91 fla.) in Ansehung bes Reichsgesehes vom 27. April 1894 erkannt worden ift. Aber hier liegt ein solcher Kall gar nicht vor, da hier andere Aftien zu 300 M nicht übrig geblieben sind. Die nicht abgestempelten alten Aftien, 254 an ber Rahl, haben nämlich überhaupt aufgehört, Aftien zu fein, und zwar sind 240 davon einfach kassiert, nachdem sie mit 60 sodann abgestempelten zugleich in Gruppen von je 5 Aftien zu biesem Amede eingereicht waren, und die noch übrigen 14 haben im Sinne bes Beschlusses ber Generalversammlung vom 28. Dezember 1893 ihre Eigen= ichaft als Aftien ohne weiteres verloren, mahrend ihre Inhaber noch bas Recht behielten, in ber oben bargelegten Beife . . . an gewiffen Gelbbetragen zu partizipieren. Falichlich faßt bas Berufungsgericht die Sache in betreff biefer letteren 14 Aftien so auf, als wären biefe einfimeilen, nämlich bis ber erwähnte Gelbbezug ftattgefunden hatte, noch Aftien minderen Rechtes verblieben, sodaß so lange ihnen gegenüber jene 2146 Aftien mit einem "Borzugsrechte" ausgeftattet geweien waren. Es fann hier bavon abgeseben werben, bag boch jebenfalls nicht sowohl ben 2146 Aftien ein "Borzugsrecht" beigelegt, als vielniehr ben anderen alten Aftien eine Rechtsminberung zu teil ge= worden fein wurde. Denn es ift überhaupt rechtsirrig, bas mit bem Besitze einer gewissen Urkunde verbundene Recht auf einmaligen Bezug eines noch auszumittelnden Gelbbetrages als ein Aftienrecht angufeben.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 139. Bom Standpunkte der Versassung der Aktiengesellschaft aus waren auch die 14 Aktien sofort als ausgeschieden anzusehen, so gut wie die erwähnten 240 Aktien; einen kurzdauernden Zwischenzustand der Versassung, in welchem neben jenen 2146 Aktien zu 300 M noch 14 Aktien minderen Rechtes zu 300 M innerhalb der Gesellschaft existiert hätten, hat cs nicht gegeben. Mit nicht geringerem Rechte hätte man auch gegenüber jenen anderen 240 kassierten Aktien den 2146 Aktien ein "Vorzugsrecht" zuschreiben können. . . .

Run hat freilich bas Berufungsgericht zur Begründung seiner Entscheibung auch darauf hingewiesen, daß infolge des Generals

versammlungsbeschlusses vom 28. Dezember 1893 sich die Gesamtzahl der eine Stimme gebenden Aktien vermindert, und andererseits der Betrag des Grundsapitales erhöht habe, und daß der verhältnismäßige Anteil jeder einzelnen alten Aktie am Bermögen und an Gewinn und Berlust der Gesellschaft ein geringerer geworden sei. Unzweiselhaft sind dies lauter Umstände, welche, wie eigenklich jede Statutenänderung, eine Anderung des Rechtsverhältnisses der betreffenden Aktionäre in sich schließen; in diesem Sinne hätte das Oberlandesgericht ihnen auch noch den Umstand hinzusügen können, daß das Stimmenverhältnis sich zu Gunsten dieser Aktionäre im Berhältnisse zu ihrem Quotenanteile am Grundkapitale sogar noch mehr verändert hat, als ohne Rücksicht hierauf. Es hat nun auch das Reichsgericht wenigstens auf Grund des Reichsstempelgesehes vom 27. April 1894 sich bereits dahin außegesprochen,

vgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 36 S. 91 flg., baß nach § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes jede Beränderung des Rechtsverhältnisses des Attionärs, welche durch einen Stempelausdruck auf
der Aftie erkennbar gemacht wird, die letztere von neuem der Stempelabgabenpflicht unterwerse. Ob dies auch schon nach dem Reichsgesetze
vom 29. Mai 1885, das für diese Sache maßgebend ist, anzunehmen
sein möchte, könnte jedoch schon als zweiselhaft erscheinen:

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 S. 25 flg., wo sich jedenfalls ein so weit gehender Sat noch nicht aufgestellt findet. Indessen dies bedarf hier keiner Entscheidung; benn die Abgabenpflicht entsteht doch felbst auf dem Boden des Besetz von 1894 immer nur baburch, bag bie fragliche "Anderung bes Rechtsverhaltnisses" in einem besonderen Stempelaufdrucke anf ber Aftie, burch welchen die Ausgabe einer neuen Aftie mit verändertem Inhalte erspart wird, zum Ausbrucke gelangt. Ohnebies wurde man es nicht mehr mit einem Urfundenstempel, sondern mit einer auf die Statuten= änderung als solche gelegten Abgabe zu thun haben. Im vorliegenden Kalle ist nun aber der Stempelaufdruck "ber Controlbeamte" gar nicht bazu bestimmt, irgend eine Beranderung bes Rechtsverhaltniffes des einzelnen Aftionärs erkennbar zu machen, wie dies allerdings bann ber Fall ift, wenn ber Aufbruck zur Unterscheidung ber mit einem Vorzugsrechte bewidmeten von den desselben entbehrenden Aftien dient; sondern er hat nur die Bedeutung, diejenigen Aftien zu 300 M

kenntlich zu machen, welche noch gültig geblieben sind, zum Unterschiebe von denjenigen, welche, wenn sie nicht körperlich zerstört sein sollten, jedenfalls nicht mehr als Aktien der Gesellschaft gelten sollen. Daher ist auch der jetzt in Rede stehende Grund nicht geeignet, die klagabweisende Entschiedung des Oberlandesgerichtes zu halten. . . .

Auch ist die angesochtene Entscheidung nicht etwa in Höhe von 90 M, nämlich wegen der 60 auf Grund der "Zusammenlegung" mit 240 anderen Aftien abgestempelten Aftien, aus dem insoweit... vom Landgerichte gestend gemachten Grunde aufrechtzuhalten, daß diese 60 Aftien "die Rechte anderer Aftien in sich aufgenommen haben". Denn diese Betrachtungsweise ist ganz abwegig; es kommt hier vielmehr nur äußerlich auf die Aftien als Urkunden an, und in dieser Hinsicht liegt die Sache einsach so, daß die 60 Aftien unsverändert fortbestehen, während die 240 als Aftien zu existieren aufsgehört haben.

Agl. übrigens auch Staub, Handelsgesetzbuch (Aufl. 3 und 4) zu Art. 248 § 13 (Zusatz 3) S. 622." . . .